

Verfassung der Musikhochschule Lübeck (Satzung)

vom 20. Juni 2008

Tag der Bekanntmachung im NBl.: 02.07.2008, S. 134

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 20. Juni 2008



Aufgrund des § 7 Hochschulgesetz - HSG - vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) und des § 109 Abs. 2 Satz 2 Landeshaushaltsordnung - LHO - i.d.F.d.B. v. 29.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) hat der Senat der Musikhochschule Lübeck nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 11.04.2008 zum Entwurf der Verfassung auf Vorschlag des Präsidiums am 14.04.2008 die nachstehende Satzung beschlossen, welche nach Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 18.06.2008 wie folgt erlassen wird:

Erster Teil: Grundlagen	1
§ 1 Rechtsstellung.....	1
§ 2 Aufgaben.....	1
§ 3 Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft.....	2
Zweiter Teil: Mitglieder der Hochschule	2
§ 4 Mitglieder.....	2
§ 5 Gleichgestellte Personen.....	2
§ 6 Rechte und Pflichten	2
§ 7 Ehrungen.....	2
Dritter Teil: Organisationsstruktur.....	3
1. Abschnitt: Gliederung	3
§ 8 Einheitlicher Aufbau und Gesamtverantwortung.....	3
2. Abschnitt: Hochschulorgane und Gremien.....	3
§ 9 Hochschulrat	3
§ 10 Senat	3
§ 11 Präsidium.....	3
§ 12 Studienleitung und Studienkommissionen	3
§ 13 Fachgruppen.....	4
3. Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.....	4
§ 14 Regelungen zum Wahlverfahren.....	4
Vierter Teil: Haushaltsrechnung der Musikhochschule Lübeck	5
§ 15 Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung.....	5
Fünfter Teil: Schlussbestimmungen	6
§ 16 Bekanntmachungen.....	6
§ 17 Inkrafttreten	6

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung

¹Die "Musikhochschule Lübeck" ist eine staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein mit Sitz in Lübeck. ²Ihre Rechtsverhältnisse richten sich insbesondere nach dem Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG).

§ 2 Aufgaben

¹Die Musikhochschule erfüllt die gesetzlichen Aufgaben aller Hochschulen des Landes als Hochschule mit künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben. ²Sie dient der Musik durch Forschung, Lehre und Studium, durch die Entwicklung künstlerischer und wissenschaftlicher Formen und Ausdrucksmittel und durch freie Kunstausübung.

³Das Studium führt zu einer künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifikation. ⁴Die Musikhochschule bereitet insbesondere auf musikalische Berufe und Berufsfelder sowie auf diejenigen musikpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere musikalische Fähigkeiten erfordern.

§ 3 Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft

¹Vor Entscheidungen, die

1. sich auf das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern in den Mitgliedergruppen der Musikhochschule auswirken und
2. unter Einhaltung geltenden Rechts zugunsten entweder Angehöriger des einen oder anderen Geschlechts getroffen werden können,

ist der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu geben, einen sachlich begründeten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten, der die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Entscheidung darlegt. ²Sofern die Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine vorherige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten oder ein Abwarten ihres Vorschlages nicht zulässt, ist sie unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu informieren.

Zweiter Teil: Mitglieder der Hochschule

§ 4 Mitglieder

Neben den gesetzlichen Mitgliedern (§ 13 HSG) sind Mitglieder der Musikhochschule auch die Lehrbeauftragten, die nicht die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG erfüllen.

§ 5 Gleichgestellte Personen

¹ Den Mitgliedern der Musikhochschule gleichgestellt sind

1. Personen während des vorübergehenden Zeitraums, in dem sie hauptberuflich die Vertretung einer Professur übernehmen,
2. Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, die regelmäßig nebenberuflich an der Musikhochschule tätig sind.

² Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Alle Hochschulmitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen erfüllen die gesetzlichen Aufgaben der Musikhochschule im gedeihlichen und solidarischen Zusammenwirken und räumen ihnen Vorrang vor privaten, insbesondere kommerziellen Interessen ein; dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Musikhochschule und die Einbeziehung anderer Hochschulmitglieder in private künstlerische und wissenschaftliche Vorhaben.

(2) ¹ Hochschulmitglieder haben neben ihren gesetzlichen Pflichten ehrenamtliche Tätigkeiten in der Musikhochschule in den Bereichen Planung, Entwicklung, Organisation und Prüfungsorganisation zu übernehmen. ² Über Freistellungen von ehrenamtlichen Verpflichtungen aus wichtigen Gründen entscheidet das Präsidium auf Antrag.

§ 7 Ehrungen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Vorschlag von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats Persönlichkeiten, die sich um die Musikhochschule in hervorragender Weise verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.

Dritter Teil: Organisationsstruktur**1. Abschnitt: Gliederung****§ 8 Einheitlicher Aufbau und Gesamtverantwortung**

- (1) ¹ Die Musikhochschule ist nicht in Fachbereiche gegliedert. ² Präsidium und Senat nehmen auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Fachbereichsorgane wahr.
- (2) Die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen obliegt den zentralen Ausschüssen des Senats sowie der Studienleitung, den Studienkommissionen und Fachgruppen.
- (3) Angegliederte Einrichtungen (§ 35 HSG) der Musikhochschule sind das Institut für schulbegleitende Musikausbildung und das Brahms-Institut an der Musikhochschule Lübeck .

2. Abschnitt: Hochschulorgane und Gremien**§ 9 Hochschulrat**

- ¹ Die Geschäftsführung des Hochschulrats wird auf Anforderung der oder des Vorsitzenden durch die Verwaltung der Musikhochschule gewährleistet. ² Über die angemessene Erstattung von Aufwendungen der Mitglieder des Gremiums entscheidet das Präsidium.

§ 10 Senat

Der Senat kann auch Hochschulmitglieder in seine Ausschüsse wählen, die nicht Mitglieder des Senats sind. Neben den zentralen Ausschüssen sollen weitere Ausschüsse nur in Angelegenheiten eingesetzt werden, deren Erörterung und Entscheidung aufgrund ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Anforderung nicht von den Senatsmitgliedern erwartet werden kann.

§ 11 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine oder einer auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder (§ 24 Abs. 1 Satz 2 HSG) gewählt werden kann, sowie die Kanzlerin oder der Kanzler an.
- (2) Wird ein Mitglied des Senats zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt, scheidet sie oder er als Vertreterin oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe aus dem Senat aus.
- (3) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten haben während ihrer Amtszeit kein passives Wahlrecht für den Senat.

§ 12 Studienleitung und Studienkommissionen

- (1) ¹Die Studienleitung hat ergänzend zu den Beratungen des zentralen Studienausschusses im Auftrag und in Verantwortung des Präsidiums die Aufgabe, die zuständigen Hochschulorgane zu unterstützen, indem sie an der Organisation der Lehre sowie der Durchführung der Studiengänge mitwirkt und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vorbereitet. ²Dazu gehört insbesondere,

1. auf ein geordnetes Studium und ein ordnungsgemäßes Ablegen von Prüfungen hinzuwirken,
2. Studien- und Prüfungsordnungen zu entwerfen und Vorschläge für sachgerechte Änderungen zu erarbeiten,
3. den personellen und sächlichen Bedarf für die Ausbildung und Forschung zu ermitteln,
4. die Beteiligung an der zentralen Studienberatung.

(2) Die Studienleitung besteht aus zwei vom Präsidium benannten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das vom Senat gewählt wird sowie der oder dem durch die Geschäftsverteilung im Präsidium bestimmten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem.

(3) 1Die Studienkommissionen beraten die Studienleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie treten mindestens zweimal im Semester zur Beratung zusammen. 2Die Einberufung zu den Beratungen, deren Vorbereitung sowie die Leitung der Sitzungen obliegt der Studienleitung.

(4) Es bestehen folgende Studienkommissionen:

1. Studienkommission für Bachelorstudiengänge sowie Studiengang Master of Education
2. Studienkommission für Masterstudiengänge (ohne Master of Education)
3. Studienkommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Promotionsstudiengänge

(5) 1Den Studienkommissionen gehören die Studienleitung sowie zwölf Mitglieder an, die vom Senat aus den Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 9:1:1:1 gewählt werden. 2Das Mitglied aus der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes soll in der Studierendenverwaltung tätig sein.

§ 13 Fachgruppen

(1) Aufgabe der Fachgruppen ist es, ihre jeweiligen fachspezifischen Belange selbstständig sowie auf Anfrage des Präsidiums oder der Studienleitungen zu erörtern und insoweit das Präsidium sowie die Studienkommissionen zu beraten.

(2) Es bestehen folgende Fachgruppen:

1. Blasinstrumente
2. Gesang / Szenische Darstellung
3. Komposition
4. Musikpädagogik, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft
5. Musiktheorie
6. Musikwissenschaft
7. Populärmusik / Neue Medien
8. Schlagzeug
9. Streich- und Zupfinstrumente
10. Tasteninstrumente

(3) 1Den Fachgruppen gehören alle Personen an, die überwiegend dem Fach entsprechende Lehraufgaben wahrnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zugehörigkeit. 2Die Fachgruppen wählen für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Fachgruppensprecherin oder einen Fachgruppensprecher, die oder der die Geschäfte führt.

3. Abschnitt: Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 14 Regelungen zum Wahlverfahren

(1) 1Die Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertretung werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Senat gewählt. 2Für die Stellvertretung können Frauen oder Männer gewählt werden. 3Mit einer vorzeitigen Beendigung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten endet auch die Amtszeit der Stellvertretung; bei vorzeitiger Beendigung des Amtes der Stellvertretung wird eine neue Stellvertretung bis zum Ende der laufenden Amtszeit gewählt.

(2) 1Erhält in einem Wahlgang keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, finden weitere Wahlgänge statt, an denen jeweils die Bewerberin oder der Bewerber nicht mehr teilnimmt, wel-

che oder welcher im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. ²Ist nach vier Wahlgängen keine Entscheidung gefallen, wird die Wahlsitzung unterbrochen und binnen sieben Tagen mit den verbliebenen Bewerberinnen und Bewerbern fortgesetzt.

(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen und mittels amtlicher Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt. ²Jedes Senatsmitglied hat in jedem Wahlgang eine Stimme.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Senats hat binnen vier Wochen nach Vorlage des Wahlvorschlags und der schriftlich erklärten Bereitschaft zur Übernahme des Amtes durch die vorgeschlagenen Personen zu einer Wahlsitzung einzuberufen. ²Die Ladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. ³Sie benennt die vorgeschlagenen Personen und enthält eine Begründung des Wahlvorschlags.

(5) Wer in einer Wahlsitzung selbst zum Kreis der vorgeschlagenen Personen gehört, kann die Sitzung nicht leiten; der Senat wählt eine Leiterin oder einen Leiter der Wahlsitzung aus seiner Mitte.

(6) ¹Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlgänge, Auszählung der Stimmen und Anfertigung der Wahlniederschrift unterstützen die Schriftführerin oder der Schriftführer des Senats sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in erforderlicher Zahl die Leiterin oder den Leiter der Wahlsitzung. ²Die Wahlniederschrift enthält für jeden Wahlgang

1. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Feststellung zur Beschlussfähigkeit,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen Stimmen.

(7) ¹Die Richtigkeit der Angaben in der Wahlniederschrift bestätigen die Leiterin oder der Leiter der Wahlsitzung sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer durch Unterzeichnung. ²Die Wahlniederschrift wird bekannt gemacht.

(8) Vor dem ersten Wahlgang erhalten die vorgeschlagenen Personen in gleichem zeitlichen Umfang Gelegenheit sich vorzustellen und Fragen des Senats zu beantworten.

Vierter Teil: Haushaltsrechnung der Musikhochschule Lübeck

§ 15 Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

(1) ¹Das Haushaltsjahr der Musikhochschule entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. ²Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen.

(2) ¹Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschl. der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften der §§ 80 ff. LHO. ²Das Präsidium leitet diese unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

(3) Das Präsidium erstellt für die von ihr wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Nachweise entsprechend der §§ 80 ff. LHO.

(4) ¹Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO. ²Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und

Wirtschaftsführung der Hochschule geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes , insbesondere auch darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Musikhochschule eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.

(5) ¹Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 31. Oktober des auf den Abschluss folgenden Jahres. ²Für das Haushaltsjahr 2006 erteilt der Senat die Entlastung spätestens bis zum 31. Oktober 2008.

(6) ¹Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Musikhochschule (§ 8 Abs. 5 HSG). ²Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 Satz 2 HSG anzuwenden.

(7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Abs. 3 LHO ein.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Bekanntmachungen

¹Bekanntmachungen der Organe und Gremien der Musikhochschule tragen die Bezeichnung "Bekanntmachung der Musikhochschule Lübeck". ²Sie sind an den amtlichen Anschlagbrettern des Präsidiums in Lübeck, Große Petersgrube 17 - 29, auszuhängen.

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (§ 95 Abs. 2 HSG) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verfassung der Musikhochschule Lübeck vom 12.02.1992 (NBl. KM Schl.-H. S. 109), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2005 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 875) außer Kraft.

Ausgefertigt: Lübeck, den 20. Juni 2008



Prof. Inge-Susann Römhild
Präsidentin
Musikhochschule Lübeck